

## Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Die vorläufige Leiterin  <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<p><b>Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Studiengang Visuelle Kommunikation Abschluss Master of Arts</b></p> <p>erarb. Dez./Einheit                      Telefon Fak. K &amp; G                                  3206</p>	<p>Ausgabe 28/2022</p> <p>Datum 28.10.2022</p>
---	---	--

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13.07.2022 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 28. Oktober 2022 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung .....	229
§ 2 - Anmeldung zur Eignungsprüfung .....	229
§ 3 - Eignungsprüfungskommission .....	229
§ 4 - Aufgabenstellung für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts.....	230
§ 5 - Vorauswahl für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts.....	230
§ 6 - Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen Arbeitsproben für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts.....	230
§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung .....	231
§ 8 - Niederschrift .....	231
§ 9 - Geltungsdauer.....	231
§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	231
§ 11 - Widerspruchsrecht .....	232
§ 12 - Wiederholung .....	232
§ 13 - Sonderregelungen .....	232
§ 14 - Nachteilsausgleich.....	232
§ 15 - Gleichstellungsklausel.....	233
§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	233

## **§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung**

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:

### *a) im Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts:*

1. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
2. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) der Dokumentationen der eigenen gestalterischen Entwürfe zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
3. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
4. Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben;
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### *b) im Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts:*

1. Fristgerechte Einreichung/Hochladen einer Mappe/eines Portfolios mit eigenen Dokumentationen der gestalterischen Arbeiten und einem Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch, einen Studienschwerpunkt und das geplante Master-Thema erkennen lässt, auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet, gemeinsam mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Zeugnis) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 2 - Anmeldung zur Eignungsprüfung**

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 3 - Eignungsprüfungskommission**

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission vorbereitet. Jede Kommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden. Von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gehört die Mehrheit dem betreffenden Studiengang an.

- (2) Die Eignungsprüfungskommissionen werden zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen der Hochschullehrereinen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der/die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, jedoch mind. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie mind. ein/eine Vertreter/Vertreterin einer weiteren Statusgruppe anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 - Aufgabenstellung für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen des jeweiligen Studienganges in konzeptioneller und gestalterischer, designorientierter Hinsicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

#### **§ 5 - Vorauswahl für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

- (1) Die Vorauswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten/hochgeladenen gestalterischen Entwürfe gemäß § 1 Abs. 3 a) Punkt 4 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die eine herausragende gestalterische Eignung nachweisen, können die Eignungsprüfung direkt anhand der Vorauswahl bestehen und müssen kein Eignungsgespräch durchführen.
- (4) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zur weiteren Prüfung zugelassen werden, erhalten innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Einladung zum Eignungsgespräch mit den dazu erforderlichen Informationen.

#### **§ 6 - Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen Arbeitsproben für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Im Eignungsgespräch präsentiert der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Lösung der Hausaufgabe und bis zu zehn eigene, originale mitgebrachte Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Ergänzende Fragen zu gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.

### **§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung**

- (1) Beide Prüfungsabschnitte – Vorauswahl sowie Eignungsgespräch im Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Auswahl im Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts – sind zur Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin einzeln zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden ausgeprägt sein und etwa stärker im gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, tonbezogenen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 - Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

### **§ 9 - Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

### **§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

### **§ 11 - Widerspruchsrecht**

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

### **§ 12 - Wiederholung**

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

### **§ 13 - Sonderregelungen**

Für Bewerber/Bewerberinnen, denen eine Teilnahme am Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage eigener Arbeitsproben. Für die künstlerische und/oder gestalterische Prüfung und Präsentation einschließlich Eignungsgespräch kann ein individueller Termin abgestimmt werden. Alternativ kann das Eignungsgespräch online über ein geeignetes digitales Tool geführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

### **§ 14 - Nachteilsausgleich**

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

### **§ 15 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts vom 08.08.2019 (MdU 43/2019) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.07.2022

Prof. Wolfgang Kissel  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

Genehmigt am 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes  
Vorläufige Leiterin